



Lufthansa Hauptversammlung 2016

Weitere Informationen zu Punkt 5 der Tagesordnung und möglichen Wahlvorschlägen von Aktionären

1. Weiterführende Informationen zum Recht der Aktionäre, Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern nach § 127 AktG zu übersenden, finden sich im Dokument "Erläuterungen zu den Rechten der Aktionäre" unter www.lufthansagroup.com/hauptversammlung.
2. Unter den zwanzig Aufsichtsratsmitgliedern der Deutsche Lufthansa Aktiengesellschaft müssen sich mindestens sechs Frauen und mindestens sechs Männer befinden, um das Mindestanteilsgebot nach § 96 Abs. 2 Satz 1 AktG zu erfüllen. Derzeit gehören dem Aufsichtsrat der Deutsche Lufthansa Aktiengesellschaft sechs Frauen an; es wurde der Gesamterfüllung nach § 96 Abs.2 Satz 3 AktG nicht widersprochen. Mit Wirksamwerden der Amtsniederlegung durch Frau Dr. Nicola Leibinger-Kammüller werden dem Aufsichtsrat nur noch fünf Frauen angehören. Vor diesem Hintergrund muss es sich bei dem in der ordentlichen Hauptversammlung am 28. April 2016 im Wege der Ergänzungswahl zu wählenden Aufsichtsratsmitglied zwingend um eine Frau handeln. Die Wahl eines männlichen Aufsichtsratsmitglieds unter Verstoß gegen das Mindestanteilsgebot des § 96 Abs. 2 Satz 1 AktG wäre gemäß § 96 Abs. 2 Satz 6 AktG nichtig.